

## **Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages**

Aufgrund des Artikel 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Heigenbrücken mit Genehmigung der Regierung von Unterfranken vom 12.06.1991 (230-1405.01-1/88) folgende

## **Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages**

### **§ 1 Beitragspflicht**

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

### **§ 2 Kurgebiet**

1. Kurgebiet ist das Gemeindegebiet mit Ausnahme des Gemeindeteiles Jakobsthal.
2. Die genaue Abgrenzung des Kurgebiets ist aus einer Karte (Maßstab 1:25.000) ersichtlich, die während der Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Heigenbrücken, Hauptstr. 7, 8751 Heigenbrücken eingesehen werden kann.

### **§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags**

1. Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.  
Angefangene Tage gelten als volle Tage.
2. Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
3. Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 8) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

## **§ 4 Höhe des Kurbeitrags**

1. Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet
2. Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person in der Zeit

vom 1. Januar	bis 31. März	und	
vom 1. November	bis 31. Dezember	jeden Jahres	0,60 DM,
vom 1. April	bis 31. Oktober		1,20 DM.

## **§ 5 Befreiung von der Kurbeitragspflicht**

1. Von der Kurbeitragspflicht sind befreit:
  1. Kinder bis zu Vollendung des 6. Lebensjahres;
  2. die vierte und jede weitere anwesende Person eines Familienhaushaltes;
  3. Personen, die sich ausschließlich zu anderen als Kur- und Erholungszwecken im Kurgebiet aufhalten, insbesondere zur Ausübung ihres Berufs, zum Besuch einer Unterrichtseinrichtung mit täglich mehr als 5 Std., zur Ausbildung für einen Beruf oder zum Besuch bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgeltes;
  4. Schwerbehinderte mit 100 % Erwerbsminderung und Begleitpersonen eines Schwerbehinderten, der laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen ist.
2. Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurbeitragspflicht sind vom jeweils Berechtigten nachzuweisen.

## **§ 6 Ermäßigung des Kurbeitrages**

1. Der Kurbeitrag wird auf 50 % des in § 4 Abs. 2 angegebenen Beitrages ermäßigt für:
  1. Kinder ab dem 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres;
  2. Schwerbehinderte mit mindestens 50 % Erwerbsminderung.
2. Die Voraussetzungen für die Ermäßigung von der Kurbeitragspflicht sind vom jeweils Berechtigten nachzuweisen.

## **§ 7 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen**

1. Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

2. Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 8 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 9 Abs. 1 getroffen worden ist.

## **§ 8**

### **Einhebung und Haftung**

1. Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages.
2. Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende angeführt wird.
3. Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.
4. Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen (§ 6) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

## **§ 9**

### **Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer**

1. Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Gemeinde einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrags getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers, des Ehegatten sowie der wirtschaftlich von Ihnen abhängigen Kinder zulässig.
2. Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

## **§ 10 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.
  
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.10.1976 (Amtsblatt der Gemeinde Heigenbrücken vom 27.10.1976, S. 2 ff), geä. durch Satzung vom 17.08.1982 (Amts- und Mitteilungsblatt der VGem Heigenbrücken vom 21.10.1982, S. 2), sowie geä. durch die Satzung vom 22.06.1989 (Amts- und Mitteilungsblatt der VGem Heigenbrücken vom 22.06.1989, S. 3) außer Kraft.

Heigenbrücken, den 04. Juli 1991

**Wüst**  
Bürgermeister